Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
29.11. bis 01.12.2018
in Münster

NEUE MEDIEN IM KINDERZIMMER

Prof. Dr. Isabell Götz,
Vors. Richterin am OLG, München

NEUE MEDIEN IM KINDERZIMMER

Prof. Dr. Isabell Götz

Münster, 30. November 2018

AGENDA

1 **KINDER UND VERNETZTE MEDIEN 2018**

- 1.1 **Übersicht** neuer Medien
- 1.2 **Digitales Nutzungsverhalten** von Kindern und Jugendlichen
- 1.3 **Gefahren** bei unüberwachter Internetnutzung

AGENDA

2 **FAMILIENRECHTLICHE SICHT** auf neue Medien im Kinderzimmer

- 2.1 **Aufgabe des Familienrechts**
- 2.2 **Inhalt und Ausübung des Sorgerechts**
  Exkurs 1: Anspruch des Kindes auf ein Smartphone?
  Exkurs 2: Medienkompetenz der Eltern und § 1579 BGB
- 2.3 **Elternkonflikte**
- 2.4 **Umgangsrecht**
- 2.5 **Kindeswohlgefährdung**
- 2.6 **Vertretungsbefugnis im Kontext Bildveröffentlichung**

1 | ÜBERSICHT

Begriff Neue Medien

"[...] Oberbegriff für alle Verfahren und technischen Mittel, die mithilfe innovativer oder erweiterter Technologien neuartige, also in dieser Art bis dahin nichtgebräuchliche Nutzungsformen bereits vorhandener Massen- und Speichermedien wie Kabel- u. Satellitenfernsehen, Bildschirmtext, Videografie oder Bildplatte ermöglichten."

Neuen Medien laut Jürgen Hüther, ca. 1970

1 | ÜBERSICHT
Klassifizierung von Social Media

MASSENMEDIEN

TRADITIONELLE MEDIEN

- Zeitung
- Radio
- Fernsehen
- Film
- ...

SOZIALE MEDIEN

Ziel: Kommunikation

- Whatsapp
- Facebook
- ...

Ziel: Nutzer-generierte Inhalte

- Wikipedia
- Youtube
- ...

1 | ÜBERSICHT
Neue Medien, Stand 2018

ENDGERÄTE (Gadgets) → **ONLINE DIENSTE (Services)**

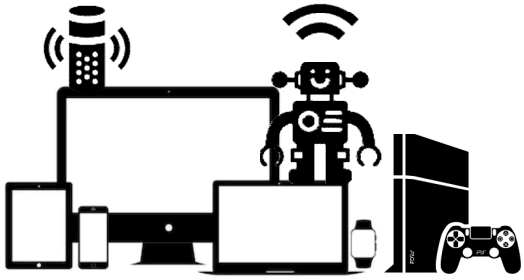

Social Interaction und Content Sharing

Live Streaming und Video Sharing

Multiplayer Online Gaming

2 | DIGITALES NUTZUNGSVERHALTEN
Kinder und Jugendliche

70% der **6-9-Jährigen** nutzen Tablets.

67% der **10-Jährigen** haben ein eigenes Smartphone.

94% der **14-18-Jährigen** nutzen Smartphones.

Fast **50%** der **6-7-Jährigen** nutzen das Internet.

Ab **12 Jahren** nutzen es fast **100%.**

6-7-Jährige schauen vor allem **Videos** und **spielen Onlinespiele.**

72% der **10-11-Jährigen** nutzen WhatsApp zur Kommunikation.

Die App **Snapchat** wird von **51%** **der 14-15-Jährigen** verwendet.

Quelle: **Bitkom Studie – „Kinder und Jugend in der digitalen Welt" (Mai 2017)**
https://www.bitkom.org/Presse/Anhaenge-an-PIs/2017/05-Mai/170512-Bitkom-PK-Kinder-und-Jugend-2017.pdf

3 | GEFAHREN
Unüberwachte Internetnutzung eines Kindes

AKTION	DIENST (beispielhaft)	MÖGLICHE GEFAHR
Surfen	Google	Betrachten von **expliziten Inhalten**
Chatten	Youtube	**Radikalisierung** durch Stimmungsmacher
Schauen	Snapchat	Ungekennzeichnete **Produktplatzierung**
Spielen	WhatsApp	Sexting (u.a. **Autausch von expliziten Aufnahmen**)
	Instagram	Upload von **unangemessenen eigenen Bildern** auf Bildernetzwerke
	Fortnite	Kontakt mit **Pädophilen** (unter falscher Identität)
		Cyber-**Mobbing**
		Gewaltverherrlichung
		Scamming (Online Betrug)
		Preisgabe persönlicher Daten

1 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Eingrenzung des Themas

- BGH FamRZ 2018, 146 (I ZR 19/16) zum Filesharing
- BGH FamRZ 2018, 1456 (III ZR 183/17) zur Vererblichkeit von Nutzerkonten
- § 22 KUG und Probleme der Einwilligung (BGH NJW 2005, 56 [VI ZR 305/03]: Minderjähriger und gesetzlicher Vertreter; str., a.A. für die Preisgabe persönlicher Daten im Internet durch einsichtsfähigen Minderjährigen etwa Lack FamRZ 2017, 1730)
- Schadensersatz und Unterlassungsansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1854 [20 U 151/09] zum Zeigen von Kinderfotos in einem Film; AG Menden NJW 2010, 1614 [4 C 526/09] zur Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet; LG Saarbrücken NJW-RR 2018, 557 [4 O 328/17] zur Veröffentlichung von persönlichen Nachrichten)

1 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Aufgabe des Familienrechts

Art. 6 Abs. 2 GG
Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Im Rahmen ihres Erziehungsauftrags bestimmen Eltern grundsätzlich ihre Erziehungsziele und ihren Erziehungsauftrag selbst und genießen bis zur Grenze bestehender Verbote (Bsp.: § 1631 c BGB) oder einer Gefährdung des kindlichen Wohls (§1666 BGB) den Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Aufgabe des Familienrechts ist daher die Lösung von Elternkonflikten (§§ 1628, 1671, 1684 BGB) bzw. familiären Konflikten (§§ 1685, 1686 a BGB) und die Ausübung des Wächteramts (§ 1666 BGB), nicht hingegen die Erziehung von Kindern oder Eltern!

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Inhalt und Ausübung des Sorgerechts, §§ 1626, 1631, 1632 BGB

§ 1626 Abs. 1 BGB
Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Eltern haben die umfassende Befugnis zur Entscheidung in allen persönlichen Belangen des Kindes und damit auch darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt sie ihr Kind mit elektronischen Medien vertraut machen (OLG Frankfurt FamRZ 2018, 1316 [2 UF 41/18]).

Gegenbeispiel 1: Der Smartphoneverweigerer und Geschichtenerzähler

Gegenbeispiel 2: Einsatz von Energieschalen als „Hohlraumresonatoren“ zum Schutz vor Handystrahlen und Elektrosmog (FAZ 15.7.2017 S. 3 „Verzaubert im Sonderangebot“)

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Exkurs 1: Anspruch des Kindes auf ein Smartphone?

§ 1610 Abs. 2 BGB
Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf,…

Koch/Schürmann, Handbuch Unterhaltsrecht, 13. Aufl., § 4 Rn. 51:

Zum Lebensbedarf gehören im Wesentlichen Wohnung, Verpflegung, Kleidung, die Kosten der Freizeitgestaltung sowie bei minderjährigen Kindern darüber hinaus Erziehung und Betreuung,… Teil des Bedarfs ist auch ein je nach Alter angemessenes Taschengeld zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse. Die Eltern haben dem Kind insoweit eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gesellschaft befähigt, etwa durch die Mitgliedschaft in Jugendgruppen und (Sport-)Vereinen, *durch das Erlernen moderner Kommunikationstechniken*, sinnvolle Freizeitgestaltung etc. Die allgemeine Schulausbildung ist generell geschuldet…

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Exkurs 1: Anspruch des Kindes auf ein Smartphone?

Welche Bedarfspositionen enthält der laufende Barunterhalt eines Kindes?

- Grundlage zur Bemessung des Mindestunterhalts gemäß § 1612 a BGB ist das Existenzminimum.
- Festlegung der Regelsätze seit 1.1.2011 durch das Regelbedarfsbemessungsgesetz.
- Für „Nachrichtenübermittlung“ sind gemäß § 6 Abs. 1 RBEG als regelbedarfsrelevant berücksichtigt
  - 12,64 € bis zur Vollendung 6. Lebensjahr,
  - 13,60 € bis zur Vollendung 14. Lebensjahr und
  - 14,77 € bis zur Vollendung 18. Lebensjahr.

Ein Anspruch auf Überlassung eines Smartphones als zu deckende Bedarfsposition folgt daraus nicht. Etwas anderes kann für Laptop, Tablet etc. gelten, wenn sie im Rahmen der Schulausbildung erforderlich werden („Laptopklasse“; dann allerdings Sonderbedarf).

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Partnerschaftlicher Erziehungsstil

§ 1626 Abs. 2 BGB
Bei der Pflege und der Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1626 Abs. 2 BGB enthält keine Generalklausel für ein allgemeines Mitentscheidungsrecht des Kindes, sondern schreibt den Eltern lediglich eine partnerschaftliche Erziehung vor. „Berücksichtigen“ bedeutet nicht, dass die Eltern den Wünschen des Kindes nachgeben müssen, aber dass sie das Kind als Person ernst nehmen und an der Suche nach der richtigen Entscheidung beteiligen.
Ein Anspruch des Kindes auf ein Smartphone etc. besteht nicht (s.o.), die Frage muss aber mit ihm diskutiert und die Gründe der elterlichen Entscheidung, wenn kein Einvernehmen erzielt wird, müssen erläutert werden.

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Gewaltfreie Erziehung

§ 1631 Abs. 2 BGB
Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

„Seelische Verletzungen“ sind vor allem kränkende und herabsetzende Verhaltensweisen, die Bekundung der Nicht- oder Missachtung, extreme Kälte im Umgang mit dem Kind.
„Entwürdigende Maßnahmen“ sind der Auffangtatbestand für alle Maßnahmen, die nicht bereits den beiden anderen Formen verbotener Erziehungsmittel unterfallen. Gemeint sind u.a. Maßnahmen, die das Kind dem Gespött oder der Verachtung anderer Personen, zum Beispiel von Klassenkameraden, aussetzen oder die Selbstachtung und das Ehrgefühl des Kindes in unzulässiger Weise beeinträchtigen.

Argument: „Alle anderen haben das auch“? – Versagung Smartphone trotzdem kein Verstoß gegen § 1631 Abs. 2 BGB

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Aufsichtspflicht

§ 1631 Abs. 1 BGB
Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Durch die Beaufsichtigung soll vorrangig das Kind vor Gefahren und Schäden bewahrt werden, sie dient aber auch der Vermeidung der Schädigung Dritter durch das Kind (vgl. § 832 BGB). Zur Personensorge gehören damit auch Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor (auch sexuellen) Belästigungen oder der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (insbesondere durch Bildveröffentlichungen, Schmähungen u.a.).

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Aufsichtspflicht

Das Maß der den Eltern obliegenden Aufsicht richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand, Charakter und den geistigen Fähigkeiten des einzelnen Kindes, aber auch nach dem Maß der dem Kind ggfs. drohenden Gefahr. Ausgehend vom generellen Erziehungsziel „Hinführung zur Selbständigkeit“ (vgl. § 1 SGB VIII) muss das Kind einerseits vor Gefahren beschützt werden, andererseits lernen, damit umzugehen. Eltern haben über Gefahren aufzuklären und das Kind hierfür zu sensibilisieren, d.h. im hier maßgeblichen Bereich sind sie zuständig für die Vermittlung von Medienkompetenz.

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Exkurs 2: Medienkompetenz der Eltern? – Entscheidungen zu § 1579 BGB

KG FamRZ 2017, 202 (13 UF 17/16):
„Geduld zahlt sich aus. Endlich habe ich meine große Liebe zurück.“ (Facebook-Eintrag)

OLG Brandenburg Beschluss vom 30.1.2017, 13 UF 244/14:
Die Beziehung und deren Verfestigung ist durch zahlreiche Facebook Eintragungen der Antragsgegnerin und des Zeugen nachgewiesen.

AG Lemgo NZFam 2016, 269 (8 F 43/15):
Die Veröffentlichung eines Fotos mit dem neuen Partner mag zwar nicht nötig und nicht gerade geschmackvoll gewesen sein. Es ist aber heute allgemein üblich, Umstände seines Privatlebens in den sozialen Netzwerken zugänglich zu machen. Eine schwerwiegende Verunglimpfung des Antragsgegners zumal auf dem Hintergrund seiner eigenen Beziehung zu einer anderen Partnerin liegt deshalb nicht vor.

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer
Umgangsbestimmungsrecht

§ 1632 Abs. 2 BGB
Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

Personensorgeberechtigte haben die Pflicht und das Recht, den Umgang des Kindes mit anderen zu überwachen, um das Kind vor Schäden zu bewahren (schädlicher Umgang Dritter mit dem Kind, aber auch selbstschädigende Kommunikation des Kindes).

Zu achten ist dabei aber auch das (zunehmend größer werdende) Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Das Umgangsbestimmungsrecht muss dies beachten (vgl. auch § 1626 Abs. 2 BGB), so dass sich die Eingriffsbefugnisse zunehmend reduzieren und darauf beschränken, einer Fehlentwicklung entgegen zu wirken und Gefährdungen zu begegnen.

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer
Umgangsbestimmungsrecht

Bei Jugendlichen kommt die Kontrolle der Kommunikationsinhalte daher grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ein Verdacht auf Straftaten oder schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen besteht. Dabei stellt sich das Problem, wie eine hinreichende Tatsachengrundlage für präventive Maßnahmen erlangt werden kann, um nicht erst dann reagieren zu können, wenn Schäden schon eingetreten sind.

Infolgedessen wird die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Rahmen die Befugnisse von Eltern auch zur inhaltlichen Kontrolle der Kommunikation ihrer Kinder, insbesondere zum Schutz vor Sexting, zu erweitern sind (dazu Döll FamRZ 2018, 1728 und Rake FamRZ 2018, 1717).

2 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Einsatz von Spionage-Apps

„Wir wissen, wo du bist. Wir wissen, wo du warst. Wir wissen mehr oder weniger, worüber du nachdenkst.“ Eric Schmidt, ehemaliger Google-Chef

Beispiele: App „KidGuard“, „mSy“, „Spyzie“ auf dem Handy des Kindes, um Textnachrichten zu tracken, die Browserhistorie einzusehen oder Kontakte, Social-Media-Posts und Orte zu kontrollieren. Die Betriebsanleitung erläutert, wie Textnachrichten von Kindern ohne deren Wissen ausgewertet werden können. Mit Technologien wie GPS und Geofencing wissen Eltern zu jeder Zeit, was der Nachwuchs gerade so macht.

Auch Lebenspartner und Kollegen spionieren einander im Übrigen aus (App „HeloSpy“: Nach Installation der App auf dem Gerät des Partners bekommt man Zugriff auf Standort und Kommunikationsdaten)!

3 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Elternkonflikte

§ 1628 BGB
Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen und Auflagen verbunden werden.

Überlassung eines internetfähigen Endgeräts an ein Kind zur Alleinnutzung ist eine einzelne Angelegenheit im Sinn von § 1628 BGB (restriktiv auszulegen).

Das Erfordernis der „erheblichen Bedeutung“ soll sicherstellen, dass nur für das Kind wesentliche Angelegenheiten von den darüber uneinigen Eltern zum Gegenstand einer familiengerichtlichen Auseinandersetzung gemacht können. Erst wenn das Kindesinteresse an einer positiven Entscheidung erhebliches Gewicht hat, legitimiert es die gerichtliche Entscheidungshilfe.

3 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Elternkonflikte

§ 1687 Abs. 1 S. 3 BGB
Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Was Alltagsangelegenheit i.S.v. § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB und was für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, bemisst sich nach der Bedeutung der elterlichen Uneinigkeit für das Wohl des Kindes, nach der Wichtigkeit der Angelegenheit für seine Sozialisation und die Gestaltung seines dafür nötigen Umfelds. Vom Begriff der erheblichen Bedeutung sind mithin umfasst Elternentscheidungen, die rechtlich geboten sind (z.B. Vornamensgebung) oder die für das Wohl des Kindes von erheblicher Bedeutung sind.

3 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Elternkonflikte

Überlassung eines internetfähigen Endgeräts zur Alleinnutzung?

Grundausrichtung der Medienerziehung m.E. Angelegenheit von erhebliche Bedeutung, schon weil diese Entscheidung nicht häufig, sondern i.d.R. einmal getroffen wird (Argument auch §§ 1643, 1822 Nr. 5 BGB). Überlassung kann also nicht vom Obhutselternteil allein entschieden werden und sie kann zum Gegenstand einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1628 BGB gemacht werden (Gleiches muss umgekehrt für Mediennutzungsverbot gelten).

Auflage kann allerdings nicht die Aufsicht über die Handynutzung sein, da Eltern – bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung – darüber selbst entscheiden.

Was ist mit einem Besuch bei einem Freund, der unbegrenzten Internetzugang hat?

3 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Relevanz im Rahmen von § 1671 BGB

§ 1671 Abs. 1 BGB

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Doppelte Kindeswohlprüfung, d.h. sowohl die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge als auch die Übertragung auf den Antragsteller müssen dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

Entwicklung von Prüfungskriterien für die Frage, wem die Alleinsorge zu übertragen ist (z.B. allgemeine Erziehungsfähigkeit, Förderprinzip).

3 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Relevanz im Rahmen von § 1671 BGB

Im Rahmen des Förderprinzips kann der Umgang des Antragstellers mit modernen Medien, aber auch seine Bereitschaft dem Kind die erforderliche Medienkompetenz zu vermitteln (vermitteln zu lassen), eine Rolle spielen. Im Einzelfall (etwa bei einem bereits suchtgefährdeten Jugendlichen) kann dem unter Umständen sogar erhebliches Gewicht bei der Entscheidung zukommen.

Gleiches gilt für zu rigide Erziehungsvorstellungen im Bereich moderner Medien, die sich mit der heutigen Lebenswirklichkeit nicht mehr vereinbaren lassen.

4 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Umgangsrecht

§ 1684 BGB
Abs. 1: Umgangsrecht und Umgangspflicht
Abs. 2: Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert…
Abs. 3: Regelung des Umgangs durch das Familiengericht, auch gegenüber Dritten; Umgangspflegschaft
Abs. 4: Einschränkung und Ausschluss des Umgangsrechts

Vorwurf: Umgangsberechtigter beschäftigt sich nicht mit Kind, sondern parkt es vor Computer bzw. drückt ihm Tablet oder Smartphone in die Hand.

Entscheidungsbefugnis über die Überlassung zur vollständigen Alleinnutzung?
Grundsätzlich durch beide sorgeberechtigte Eltern gemeinsam (siehe oben). Anders bei Gewährung eines nur eingeschränkten Zugangs oder direkter Beaufsichtigung, dann Lösung über Alltagsangelegenheit oder Angelegenheit der tatsächlichen Betreuung vorstellbar (§ 1687 Abs. 1 S. 2 und 4 BGB).

4 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Umgangsrecht

Exzessive Überlassung neuer Medien an das Kind während des Umgangs?
Erfolgt während des Umgangs eine verantwortungslose Überlassung eines internetfähigen Endgeräts an das Kind, kann dies zu einer Einschränkung des Umgangs führen, wenn das kindliche Wohl dies gebietet, beginnend mit Weisungen gegenüber dem Umgangsberechtigten (§ 1684 Abs. 3 S. 2 BGB) bis hin zu einer Umgangsbegleitung (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB).

Nächstes Problem: Ständige Kontaktaufnahme mit dem Kind auch außerhalb geregelter Zeiten?
Zurück zur Loyalitätspflicht: Umfasst auch das Unterlassen eigenmächtiger Kontakte außerhalb geregelter Zeiten (KG FamRZ 2015, 940 [13 WF 203/14]). Sanktionierbar aber nur, wenn insoweit ein explizites Verbot erfolgt ist (zutreffend OLG Frankfurt FamRZ 2017, 744 [2 WF 302/16] und ZKJ 2018, 28 [5 WF 63/16]).

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer
Kindeswohlgefährdung

§ 1666 Abs. 1 BGB
Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Gefährdung i.S.v. § 1666 BGB setzt eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr voraus, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Maßgebend ist mithin eine hinreichend wahrscheinliche erhebliche Schädigung bei Nichteingreifen des Gerichts, wobei an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen gestellt werden können, je schwerwiegender der drohende Schaden ist.
Gerichtliche Maßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und seinen drei Teilgeboten (Maßnahme zur Gefahrenabwehr effektiv geeignet, erforderlich und der abzuwendenden Gefährdung proportional i.S.v. angemessen) entsprechen.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer
Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung durch neue Medien hängt vom Inhalt und der Intensität der Einwirkung zum einen und vom jeweiligen Alter und der Entwicklungsreife zum anderen ab, d.h. seit wann und mit welcher Intensität spielt das Kind etwa jugendgefährdende Computerspiele? Welche Auswirkungen hat die Nutzung (Verhaltensauffälligkeiten, psychische Auffälligkeiten, sozialer Rückzug oder sonstige Auffälligkeiten, z.B. Absinken der schulischen Leistungen)?

Im Rahmen von sorgerechtlichen Auseinandersetzungen ermächtigt § 1371 Abs. 4 BGB das Familiengericht im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zum Übergang in ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Bad Hersfeld FamRZ 2016, 2114 (F 361/16)

(1) Nimmt eine erwachsene, den Kindeseltern bekannte Person von sich aus Kontakt zu deren Kind auf und unternimmt dabei den Versuch, über digitale Medien mit dem Kind Text- und Bild-Kommunikation mit sexualisierten Inhalten ("Sex-Texting") zu führen, haben die Kindeseltern dafür Sorge zu tragen, dass ein Kontakt des Kindes zu dieser Person nicht mehr stattfindet, weder im physisch-realen noch im virtuellen Bereich.

(2) Kann eine mögliche Kontaktaufnahme dieser Person mit dem Kind über die auf den elektronischen Geräten des Kindes (hier: Smartphones) vorhandenen digitalen Applikationen/Apps schon deshalb nicht sicher verhindert werden, weil die betreffenden Apps eine Zwangsvernetzungstechnik über die Kenntnis rein der Mobilfunknummer vorsehen (hier: "WhatsApp"), so sind solche Anwendungen von den elektronischen Geräten des Kindes zu entfernen, und es ist dieser abgesicherte Zustand durch die Kindeseltern mittels geeigneter Kontrollen der Geräte laufend aufrecht zu erhalten.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

AG Bad Hersfeld FamRZ 2016, 2114 (F 361/16)

(3) Besteht nach gegebenen Vorfällen in der Vergangenheit Anlass zur Sorge um den verantwortungsvollen Umgang des Kindes mit den für es frei zugänglichen elektronischen Geräten sowie um den hinreichenden Schutz des Kindes vor Belästigung durch Dritte im virtuellen Raum, haben die Eltern mit dem Kind regelmäßig klärende Gespräche zu führen sowie in hinreichenden Abständen gemeinsam mit dem Kind auch Einsicht in dessen elektronische Geräte zu nehmen

(4) Zur Durchführung der Wegnahme eines elektronischen Zweitgeräts (hier: 2. Smartphone), wenn das Kind im verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien überfordert erscheint.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

AG Bad Hersfeld ZKJ 2017, 282 (F 111/17)

(1) Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, so stehen sie in der Pflicht, die Nutzung dieses Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.

(2) Verfügen die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, so haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar und kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend ordentlich erfüllen zu können.

(3) Wer den Messenger-Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone-Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

AG Bad Hersfeld ZKJ 2017, 282 (F 111/17)

(4) Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

(5) Nutzen Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren den Messenger-Dienst "WhatsApp", trifft die Eltern als Sorgeberechtigte die Pflicht, ihr Kind auch im Hinblick auf diese Gefahr bei der Nutzung des Messenger-Dienstes aufzuklären und die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

AG Bad Hersfeld FamRB 2017, 301 (F 120/17)

(1) Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, so stehen sie in der Pflicht, die Nutzung dieses Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.

(2) Verfügen die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, so haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar und kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend ordentlich erfüllen zu können.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

AG Bad Hersfeld FamRB 2017, 301 (F 120/17)

(3) Es bestehen keine vernünftigen Gründe, einem Kind ein Smartphone auch noch während der vorgesehenen Schlafenszeit zu überlassen.

(4) Zur Notwendigkeit einer Eltern-Kind-Medien-Nutzungsvereinbarung bei erheblichem Fehlverhalten in der Medien-Nutzung durch das Kind als auch durch ein Elternteil sowie aufkommender Medien-Sucht-Gefahr.

(5) Wer den Messenger-Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone-Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

AG Bad Hersfeld FamRB 2017, 301 (F 120/17)

(6) Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

(7) Nutzen Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren den Messenger-Dienst "WhatsApp", trifft die Eltern als Sorgeberechtigte die Pflicht, ihr Kind auch im Hinblick auf diese Gefahr bei der Nutzung des Messenger-Dienstes aufzuklären und die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

AG Bad Hersfeld FamRZ 2018, 1003 (63 F 290/17)

(1) Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind eine Spielekonsole (hier: Playstation), haben sie fortwährend sicherzustellen, dass für das Kind daran keine Spiele zugänglich sind, die das Wohl des Kindes gefährden.

(2) Spieletitel, die gemäß § 14 Jugendschutzgesetz mit "keine Jugendfreigabe"/"USK ab 18" eingestuft worden sind, gefährden das geistige und seelische Wohl von Minderjährigen.

(3) Solche Spiele dürfen dem Kind auch dann nicht überlassen werden, wenn diese noch von gleichaltrigen Freunden oder Klassenkameraden des Kindes gespielt werden und das Kind geltend macht, sonst zu einem Außenseiter in einer Gruppe zu werden.

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Kindeswohlgefährdung

Das JuSchG soll den präventiven Schutz von Kindern vor Gefahren in der Öffentlichkeit und in den Medien gewährleisten, die geeignet sind, Minderjährige sozialethisch zu desorientieren und in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Dabei erfolgt die die Beurteilung von Medieninhalten als jugendschutzgefährdend nach einem generell geltenden Maßstab für Kinder und Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe und – im Gegensatz zu § 1666 BGB – keine konkrete Betrachtung eines bestimmten Kindes.

§ 27 Abs. 4 JuSchG Strafbarkeit der personensorgeberechtigten Person nur bei gröblicher Verletzung der Erziehungspflicht

Zum Erzieherprivileg s.a. Kliemann/Fegert ZKJ 2013,98

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Maßnahmen gegen Dritte

§ 1632 Abs. 2 BGB

Umgangsverbote durch Eltern gegenüber Drittem (durchsetzbar nach gerichtlicher Entscheidung nach §1632 Abs. 3 BGB)

§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB

Regelungen gegenüber Dritten im Rahmen einer Umgangsregelung

§ 1666 Abs. 4 BGB

Anordnung von Maßnahmen gegen einen Dritten bei Kindeswohlgefährdung in Angelegenheiten der Personensorge

§ 1 Abs. 2 GewSchG

Umgangsverbote als familiengerichtliche Schutzanordnung (OLG Hamm K&R 2013, 811 [2 UF 254/12] zu Facebook und AG Bergheim BeckRS 2018, 23574 [61 F 219/18] zu WhatsApp)

5 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

OLG Frankfurt FamRZ 2018, 1316 (2 UF 41/18)

Die Benutzung eines Smartphones gefährdet nicht grundsätzlich das Wohl einer 8-Jährigen

- § 1666 BGB ist die Ausprägung des staatlichen Wächteramts.
- Generell bestehen hohe Anforderungen an Eingriffe in Personensorge.
- Die bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten sind vom staatlichen Wächteramt nicht umfasst. Aufgabe des Staates ist es daher nicht, im Interesse des Kindeswohls die objektiv beste Art der Sorgerechtsausübung sicherzustellen (wie sollte man diese im Übrigen feststellen?), sondern staatliche Maßnahmen sind erst dann zu ergreifen, wenn Eltern ihrer Elternverantwortung nicht gerecht werden (verfassungsrechtlicher Elternvorrang).
- Die allgemeinen Risiken der Nutzung smarter Technologien und Medien durch Minderjährige begründen nicht per se eine hinreichend konkrete Kindeswohlgefährdung, die Maßnahmen nach § 1666 BGB rechtfertigen würden.

6 | FAMILIENRECHTLICHE SICHT auf neue Medien im Kinderzimmer

Elternstreit um Veröffentlichung von Bildern

Handlungen, die das Persönlichkeitsrecht des Kindes berühren, sind Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (KG FamRZ 2011, 1659 [16 UF 86/10]: Veröffentlichung von Fotos des Kindes u.a. in Facebook; ebenso OLG Oldenburg FamRZ 2018, 1517 [13 W 10/18]; AG Stolzenau FamRZ 2018, 35 [5 F 11/17]).

Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs nach § 1628 BGB?

- Dafür AG Stolzenau a.a.O.; OLG Oldenburg a.a.O.
- Dagegen OLG Karlsruhe FamRZ 2016, 2138 (18 WF 183/15): Erforderlich Ergänzungspfleger mit dem Argument, dass der Antragsgegner gemäß §§ 1629 Abs. 2 S. 2, 1975 Abs. 2, 181 BGB von der Vertretung ausgeschlossen ist und damit auch der mitsorgeberechtigte andere Elternteil; ebenso OLG Celle NZFam 2018, 899 (17 UF 64/18).